



Faktenblatt – Vote électronique

Datum: 05.04.2017

Sperrfrist: 05.04.2017

Bereits in den Jahren 2004/2005 fanden in ersten Kantonen Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe bei Abstimmungen statt. Bis 2015 hat mehr als die Hälfte der Kantone, den elektronischen Stimmkanal angeboten. Ziel von Bund und Kantonen ist es, im Rahmen des Schwerpunktplans von E-Government Schweiz die elektronische Stimmabgabe flächendeckend einzuführen.

Schrittweise bis zur schweizweiten Ausbreitung

Die Schweizerische Bundeskanzlei (BK) koordiniert die Einführung des elektronischen Stimmkanals schweizweit. Ob, wann und mit welchem System die elektronische Stimmabgabe angeboten wird, entscheiden aber die Kantone. Im Rahmen des strategischen Projekts soll sich die elektronische Stimmabgabe neben der Wahl an der Urne und der brieflichen Stimmabgabe als dritter ordentlicher Kanal etablieren: Bis 2019 sollen zwei Drittel der Kantone die elektronische Stimmabgabe einsetzen. Die elektronische Stimmabgabe geniesst eine breite Akzeptanz: bis zu 67% der Auslandschweizer Stimmberechtigten, die an einem Urnengang teilnehmen, tun dies auf digitalem Weg.

Einbezogenes Elektorat

Bei eidgenössischen Vorlagen können mit den heutigen Systemen maximal 30 % des jeweiligen kantonalen Elektorats bzw. 10 % der rund 5.3 Millionen Schweizer Stimmberechtigten ihre Stimme elektronisch abgeben. Bei rein kantonalen Urnengängen gelten die Limiten nicht.

Rechtliche Grundlagen

Ende 2013 hat der Bundesrat die Bestimmungen für die Durchführung von Versuchen mit der elektronischen Stimmabgabe revidiert. Die neuen Rechtsgrundlagen (Art. 27 Verordnung über die politischen Rechte, SR 161.11 / Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe, SR 161.116), die Anfang 2014 in Kraft getreten sind, definieren die Bedingungen für die Ausdehnung des elektronischen Stimmkanals. Erst nach Umsetzung der erhöhten Sicherheitsanforderungen können die Kantone dem Bundesrat beantragen, einen grösseren Teil des Elektorats in die Versuche einzubeziehen. Diese Vorgaben gelten nicht für rein kantonale Urnengänge. Im Zentrum der Anforderungen stehen die Umsetzung der Verifizierbarkeit und die Zertifizierung der Systeme durch eine von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) anerkannte Stelle. Die Verifizierbarkeit ermöglicht festzustellen, ob die Stimmen korrekt übermittelt, registriert und gezählt wurden.

Eine Investition für die Stimmberechtigten

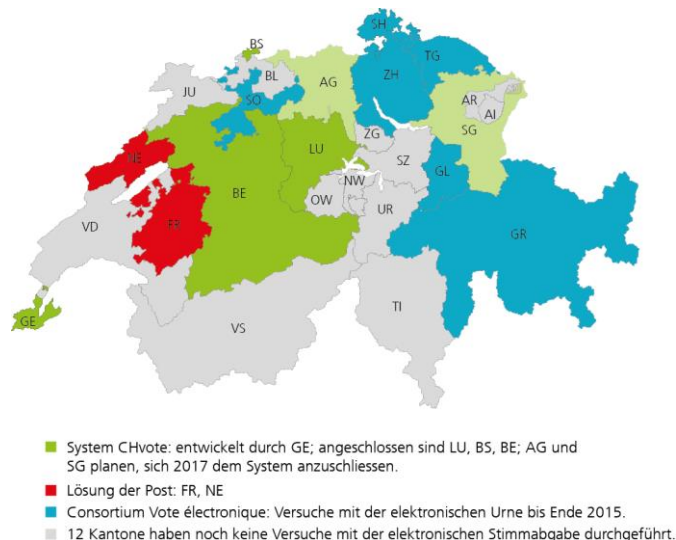
Vote électronique als gemeinsames Projekt von Bund und Kantonen dient den Stimmberechtigten:

- Die Abgabe von ungültigen Stimmen wird verunmöglicht.
- Die Resultate der Urnengänge werden schneller ermittelt.
- Verspätungen wie bei der brieflichen Stimmabgabe werden verhindert.
- Zielgruppen mit besonderen Bedürfnissen, wie Stimmberechtigte mit einer Behinderung, können von ihren politischen Rechten autonom Gebrauch machen.

Ausbreitung

Bis 2015 stand der elektronische Stimmkanal den Auslandschweizerinnen und -schweizern in 14 Kantonen zur Verfügung. Aktuell führen sechs Kantone Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe durch. In drei Kantonen wird die elektronische Stimmabgabe nur den Auslandschweizer Stimmberechtigten angeboten. Die Kantone Genf und Neuenburg bieten auch einem Teil des im Kanton wohnhaften Elektorats E-Voting an. Im Kanton Basel-Stadt können seit dem 5. Juni 2016 neben den im Ausland lebenden Schweizerinnen und Schweizern auch die im Kanton wohnhaften Menschen mit einer Behinderung die elektronische Urne nutzen.

Die Kantone Aargau und St. Gallen werden beim Bundesrat Gesuch stellen, um Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe ab September 2017 wiederaufnehmen zu können. Der Kanton Basel-Stadt hat sich in einem öffentlichen Beschaffungsverfahren jüngst für einen Wechsel zum System der Post entschieden und strebt ab Anfang 2018 eine Ausweitung auf 50 % des kantonalen Elektorats an. Die Systemausschreibung des Kantons Thurgau dauert bis am 10. Mai 2017. Im Kanton Zürich werden zurzeit Grundlagen erarbeitet, welche dem Regierungsrat in Form eines Berichts zum Entscheid für die Einführung von E-Voting vorgelegt werden sollen.¹ Im Kanton Graubünden sollen mit einer Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte die notwendigen kantonalen Rechtsgrundlagen für die Einführung von E-Voting als ordentlicher dritter Stimmkanal für alle Stimmberechtigten und auf allen staatlichen Ebenen des Kantons geschaffen werden.² Die beiden letztgenannten Kantone verfolgen das Ziel eines möglichst medienbruchfreien E-Votings.



Für Rückfragen:

René Lenzin
Stv. Leiter Sektion Kommunikation BK
Tel. 058 462 54 93, rene.lenzin@bk.admin.ch

¹ Vgl. RR ZH, Beschluss vom 7. Juni 2016: http://www.wahlen-abstimmungen.zh.ch/internet/justiz_innere/wahlen-abstimmungen/de/evoting.html

² Vgl. RR GR, Vernehmlassungsvorlage vom 24. März 2017: https://www.gr.ch/DE/publikationen/vernehmlassungen/staka/Seiten/Teilrevision-des-Gesetzes-ueber-die-politischen-Rechte_24_4_2017.aspx